

Bundesgesetzblatt

821

Teil II

Z 1998 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 2. August 1972	Nr. 47
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kaiserlich Iranischen Regierung über Kapitalhilfe	821
4. 7. 72	Bekanntmachung des Dritten Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen	823
13. 7. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Birmanischen Union über Kapitalhilfe	834
19. 7. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Neurhede-Boertange	836

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Kaiserlich Iranischen Regierung über Kapitalhilfe**

Vom 27. Juni 1972

In Teheran ist am 29. April 1970 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kaiserlich Iranischen Regierung über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Juni 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kaiserlich Iranischen Regierung über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Kaiserlich Iranische Regierung

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der iranischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Industrial & Mining Development Bank of Iran (IMDBI), bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünfundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark zur Finanzierung von Investitionsvorhaben der (vorwiegend kleinen und mittleren) privaten Industrie und des Bergbaus aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Kaiserreichs Iran (Garant) garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

(3) a) Für diese Garantie werden keine Sicherheiten bestellt. Sofern der Garant jedoch künftig für andere langfristige Auslandsverbindlichkeiten Sicherheiten gewährt, wird er der Kreditanstalt gleichwertige Sicherheiten einräumen.

(b) Sicherheiten im Sinne des Absatzes (a) sind alle Rechte, die einem Gläubiger des Garanten eine bevorzugte Befriedigung seiner Ansprüche aus bestimmten Vermögenswerten oder Einkünften des Garanten, seiner Zentralbank, seiner Sonderbehörden oder seiner Unternehmungen ermöglichen.

(c) Langfristige Auslandsverbindlichkeiten im Sinne des Absatzes (a) sind alle Zahlungsverpflichtungen, die nicht in der Währung des Garanten zu erfüllen sind und die nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung zur Rückzahlung fällig werden.

Artikel 3

Die Kaiserlich Iranische Regierung stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in dem Kaiserreich Iran erhoben werden.

Artikel 4

Die Kaiserlich Iranische Regierung überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder und Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Kaiserlich Iranischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die Kaiserlich Iranische Regierung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten des Kaiserreichs Iran erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Teheran am 29. April 1970 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in persischer und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des persischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
v. Lili enfeld
Elson

Für die
Kaiserlich Iranische Regierung
Amouzegar

Bekanntmachung
des Dritten Protokolls zum Langfristigen Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr,
über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet
und über die Handelsvertretungen

Vom 4. Juli 1972

In Bonn ist am 22. Juni 1972 das Dritte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 unterzeichnet worden.

Das Protokoll und der dazugehörige Briefwechsel gelten für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972.

Nachstehend wird das Dritte Protokoll mit den Warenlisten A—72 und B—72, dem Briefwechsel und der Aktennotiz über einige Fragen der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien bekanntgemacht.

Bonn, den 4. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Drittes Protokoll
zum Langfristigen Abkommen vom 12. Februar 1971
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr,
über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet
und über die Handelsvertretungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bulgarien

haben auf Grund des Artikels 5 des Langfristigen Abkommens über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 mit dem Ziel der Ausweitung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Protokoll mit der Warenliste A—72 (Warenlieferungen aus der Volksrepublik Bulgarien in die Bundesrepublik Deutschland) und Warenliste B—72 (Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Volksrepublik Bulgarien) sowie den heute unterzeichneten Briefen gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden die erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für die in den Warenlisten vorgesehenen Waren gemäß den geltenden Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen erteilen. Sie werden dabei das Genehmigungsverfahren im Rahmen der geltenden Bestimmungen so günstig wie möglich anwenden und zu diesem Zweck alle angemessenen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

Die Vertragsparteien werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen den gegenseitigen Warenverkehr fördern und erleichtern und sich um die größtmögliche Ausnutzung der Warenlisten bemühen.

Artikel 3

Im Falle der Erschöpfung der in den Warenlisten angegebenen Werte beziehungsweise Mengen können mit Zustimmung der zuständigen Behörden Genehmigungen darüber hinaus erteilt werden. Entsprechendes gilt auch für Waren, die in den obenerwähnten Listen nicht genannt sind.

Artikel 4

Dieses Protokoll ersetzt das am 15. September 1971 unterzeichnete Zweite Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 nebst den Warenlisten A—71 und B—71 und den beigefügten Briefen.

Artikel 5

Dieses Protokoll mit den Warenlisten A—72 und B—72 sowie den heute unterzeichneten Briefen ist Bestandteil des Langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971.

GESCHEHEN zu Bonn am 22. Juni 1972 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Peter Hermes

Für die
Regierung der Volksrepublik Bulgarien
Christo Christov

Warenliste A—72

Lieferungen von Waren aus der Volksrepublik Bulgarien
in die Bundesrepublik Deutschland,
für die mengenmäßige Beschränkungen bestehen

Ware	Wert in 1 000 DM
I. Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft	
1. Blumen, frisch	Beteiligung an Global- ausschreibung
2. Frühkartoffeln	2 000
3. Getrocknete Bohnen (0704 81), Zwiebelpulver (0704 91), Gemüsepulver (ex 0704 99)	2 000
4. Tiefgefrorenes Obst für Konsumzwecke	3 500 m. E.
5. Luzerne und andere Feldsaaten	1 300
6. Knollen, Zwiebeln, Stecklinge und Wurzelstöcke von Blumen aller Art	1 500
7. Gemüsesamen	2 000
8. Sommerwickensamen	1 000
9. Forstsamen	800
10. Gurkenkonserven	Beteiligung an Global- ausschreibung
11. a) Gemüsekonserven der Tarif-Nr. 2002	Beteiligung an Global- ausschreibung
b) Gemüsekonserven der Tarif-Nr. 2002 ausgenommen: Champignons (2002 21), Stangenspargel (2002 37), Brech- spargel mit Köpfen (2002 38), Erbsen (2002 61), grüne Bohnen (2002 66), Mischgemüse (2002 81), Kartoffeln (2002 85)	3 000
12. Paprikazubereitungen und Gemüsespezialitäten	10 000 m. E.
13. Pilze in Dosen und Gläsern ohne Champignons	2 200 m. E.
14. a) Obstkonserven der Tarif-Nr. 2006	Beteiligung an Global- ausschreibung
b) Obstkonserven der Tarif-Nr. 2006 ausgenommen: Pflaumen und Kirschen	3 500
15. Konfitüren, Marmeladen und Gelees	2 300 m. E.
16. Traubensaft	4 500 m. E.
17. Fruchtsäfte mit Zusatz von Zucker (Nektar)	600 m. E.
18. Spirituosen	500 m. E.
19. Schafe, lebend, und Schaffleisch	Beteiligung an Global- ausschreibung

Ware	Wert in 1 000 DM
20. Lämmer, lebend, und Lammfleisch	Beteiligung an Global- ausschreibung
21. Verschiedene Erzeugnisse der Landwirtschaft und Ernährungsindustrie	20 000
II. Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	
1. Rohaluminium	3 200
2. Hüttenweich- und Feinblei	9 000
3. Fein- und Feinstzink, einschließlich Kathodenzink	8 500
4. Gasöl	2 500
5. Motorenbenzin	5 000
6. Verschiedene chemische Rohstoffe und Erzeugnisse davon Harnstoff	12 000 m. E. 4 000
7. Bleimennige	1 000
8. Kautschukwaren	600
9. Straßenhandschuhe aus Leder	100
10. Arbeiterschutzhandschuhe aus Leder	100
11. Ledergalanteriewaren (Taschen, Brieftaschen u. a.)	1 000
12. Schuhe mit Oberteil aus Leder	2 500
13. Sperrholz davon Furnierplatten	1 500 900
14. Holzspanplatten	1 000
15. Holzfaserplatten	1 000
16. Haushaltsgeräte aus Holz	200
17. Sitzmöbel aus Holz, nicht gepolstert davon aus Buche	900 700
18. Grobe Korbwaren davon Korbwaren aus geschälter Weide	700 300
19. Taschen aus Schilf, Binsen und ähnlichem Material, einschließlich Rohrkorbentaschen	700
20. Andere Kleinkorbwaren	400
21. Flechtwaren	800
22. Gewebe aus Baumwolle, roh	1 500
23. Gewebe aus Baumwolle, ausgenommen Rohgewebe	750
24. Gewebe aus Wolle	300
25. Gewebe aus künstlichen und synthetischen Fasern	700
26. Garne aus Polyamidfasern	300
27. Synthetische Fasern, Watte aus synthetischen Spinnstoffen, Abfälle von synthetischen Spinnstoffen	4 000
28. Teppiche, handgeknüpft, und Kelims	3 500
29. Strick- und Wirkwaren (einschließlich Strümpfe und Socken sowie Oberhemden aus synthetischen Spinnstoffen)	9 000
30. Ober- und Unterkleidung für Männer, Frauen und Kinder	11 500
31. Haushaltswäsche	1 200
32. Miederwaren	1 000
33. Marmor, Travertin, Muschelkalk, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	900
34. Perlit, gebläht, einschließlich Feinpulver	400
35. Wandfliesen	300
36. Sanitärkeramische Erzeugnisse aus Porzellan u. a.	800

Ware	Wert in 1 000 DM
37. Haushaltsporzellan und -keramik	300
38. Glaserzeugnisse, einschließlich Flachglas	1 500
39. Isolatoren und Isolierteile, aus keramischen Stoffen	400
davon für Isolatoren	250
40. Erzeugnisse der Stahlverformung	1 500
davon Schaufeln und Spaten	100
41. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	2 000
42. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren	3 500
43. Fittings	100
44. Spiralbohrer und Gewindebohrer	500 m. E.
45. Armaturen, auch aus Gußeisen	800
46. Kugellager	1 000 m. E.
47. Mopeds	200
48. Spielwaren	1 000
49. Sportartikel	500
50. Volkskunsterzeugnisse	500
a) Kunstkeramik	150
b) Textilien (Tischwäsche, Blusen, Beutel u. a.)	350
51. Christbaumschmuck	50
52. Kunstblumen	50
53. Lohnveredelung für Ober- und Unterkleidung für Männer, Frauen und Kinder	16 000
54. Lohnveredelung für Miederwaren	1 000
55. Lohnveredelung für Lederhandschuhe	200
56. Lohnveredelung für Schuhe mit Oberteil aus Leder	400
57. Halbzeug und Walzwerkserzeugnisse (u. a. Coils, Stabstahl, Profile, Grob- und Feinbleche) 14 500 t	
58. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	140 000
III. Dienstleistungen	110 000

Warenliste B—72

Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland
in die Volksrepublik Bulgarien

Ware	Wert in 1 000 DM
I. Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft	
1. Zucht- und Nutzvieh	500
2. Fische und Fischzubereitungen, Fischmehl	1 000 m. E.
3. Käse	100
4. Milch und Milcherzeugnisse	p. m.
5. Getreide und Getreideerzeugnisse	5 000 m. E.
6. Saatgut	2 000
7. Talg und andere tierische Ernährungsfette	300 m. E.
8. Bier, Sekt und Wein	200
9. Spirituosen	100
10. Aromen und Essenzen für Ernährungszwecke	50 m. E.
11. Pektin	200
12. Verschiedene Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft	1 000
II. Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Spezifikation vorbehalten)	
1. Kohle und Koks	p. m.
2. Mineralölerzeugnisse	2 000
3. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, einschließlich Kunststoffe und Düngemittel (einschließlich Kalidünger)	60 000
4. Waren aus Kunststoffen	3 500
5. Kautschuk- und Asbestwaren	5 000
6. Leder aller Art	2 000
7. Lederwaren und technische Ledererzeugnisse	500
8. Zugerichtete Pelzfelle und Pelzwaren	1 500
9. Erzeugnisse der Holzbe- und -verarbeitung, u. a. Holzwaren, Korbwaren, Transport- und Lagerfässer, Knöpfe	2 500
10. Holzspanplatten, auch veredelt	500
11. Holzfaserplatten, auch veredelt	500
12. Papierzellulose	2 500
13. Spezialpapiere und -pappen	7 000
14. Erzeugnisse der Papier- und Pappeverarbeitung sowie des graphischen Gewerbes	6 000
15. Wissenschaftliche und fachliche Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sowie Musiknoten und Briefmarken	1 650
16. Lumpen	500

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

Ware	Wert in 1 000 DM
17. Textilerzeugnisse	45 000
davon a) Textilrohstoffe	7 000
b) Textilhalbwaren	15 000
c) Textilfertigwaren und Bekleidung	18 000
d) gewebte Bekleidung	5 000
18. Schuhe	1 500
19. Erzeugnisse der Steine- und Erdenindustrie, darunter insbesondere feuerfeste Erzeugnisse	4 000
20. Glas- und keramische Erzeugnisse, auch Schleifsteine, -gewebe und -papiere, technisches Porzellan aller Art	2 500
21. Porzellan- und Steingutgeschirr	200
22. Ferrolegierungen	2 000
23. Erzeugnisse der eisenschaffenden Industrie	55 000
u. a. Roheisen, Walzwerkserzeugnisse, warmgewalzt, einschließlich Stahlbleche, verzinkte Bleche, Weissbleche, Dynamo- und Trafobleche, Walzdraht, Edelstahl, warmgewalzt, Stahlröhren und Erzeugnisse daraus, Freiformschmiedestücke, rollendes Eisenbahnzeug	
24. Erzeugnisse der Gießereiindustrie	3 000
u. a. Druckrohre, Tempergußfittings, Heizkessel und andere Gießereierzeugnisse	
25. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke, auch aus kaltgezogenem oder kaltgewaltem Edelstahl	30 000
u. a. Kaltband, Blankstahl, Präzisionsstahlrohre, einschließlich Schweißelektroden, Draht und Drahterzeugnisse, Stahlseile	
26. Erzeugnisse der Stahlverformung	5 000
u. a. Eisenbahnoberbaumaterial, wie Laschen und Unterlageplatten (geschmiedet), Schrauben und Haken u. ä., landwirtschaftliche Geräte, Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen, Schrauben, Federscheiben, Hufstollen, Muttern u. ä., Waggonbeschläge geschmiedete Rohrformstücke (Fittings), Ketten, Anker	
27. Erzeugnisse des Stahl- und Eisenbaus	10 000
u. a. Dampfkessel, sonstige Behälter und Zubehör, Eisenbahnwaggons, Feldbahn- und Förderwagen, Weichen, Kreuzungen u. ä., Stahlkonstruktionen aller Art, Ersatzteile	
28. Eisen-, Blech- und Metallwaren	18 000
u. a. Werkzeuge, Schneidwaren und Bestecke, Fahrrad- und Kraffradteile, Nadelerzeugnisse, Heftklammern und andere Kurzwaren, Leichtmetallwaren, Schlösser und Beschläge, Messingrohre, bearbeitet, Handtransportgeräte, einschließlich Teile (z. B. Räder und Rollen)	

Ware	Wert in 1 000 DM
29. Silber- und Schmuckwaren	500
30. NE-Metalle und Halbmaterial daraus (z. B. Bleche, Rohre, Drähte)	10 000
31. Erzeugnisse des Maschinenbaus, Anlagen und Ersatzteile aller Art	90 000
32. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Ersatzteile	25 000
33. Erzeugnisse des Fahrzeugbaus einschließlich Zweiradfahr- zeuge und Ersatzteile	32 000
34. Erzeugnisse des Schiffbaus	p. m.
35. Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik u. a. optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte, kinematographische Geräte und Anlagen für die Ein- richtung von Tonfilmateliers, feinmechanische Instrumente, Apparate und Geräte	12 000
36. Uhren	1 000
37. Musikinstrumente, auch Klaviere und Flügel	500
38. Möbel	1 000
39. Besen, Bürstenwaren und Pinsel	500
40. Spielwaren	500
41. Füllschreibgeräte und deren Teile	500
42. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft u. a. Konsumgüter, Bürobedarf, Turn- und Sportgeräte, Jagd Waffen und Jagdgeräte, Graphit und Flusspat	20 000
III. Dienstleistungen	60 000

Anlage

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 22. Juni 1972

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Dritte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

- 1) In der dem Protokoll beigefügten Warenliste A—72 sind für zahlreiche Waren keine Kontingente mehr enthalten. Diese und andere Waren können in die Bundesrepublik Deutschland nach den autonomen Einfuhrbestimmungen ohne Mengen- und Wertbegrenzungen eingeführt werden.
- 2) Sollten die erwähnten Einfuhrbestimmungen geändert werden, so werden beide Seiten unverzüglich in Verbindung treten, um über beide Seiten befriedigende vertragliche Einfuhrmöglichkeiten zu verhandeln. Bis zum Ende dieser Verhandlungen wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sein, Einfuhrmöglichkeiten auf der Grundlage früher vereinbarter Kontingente oder, soweit für einzelne Waren keine Einfuhrkontingente festgelegt waren, auf der Grundlage der Höhe der Einfuhren des Vorjahres zu eröffnen.
- 3) In Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz (3) des vorbezeichneten Langfristigen Abkommens werden Warenlieferungen aus Kooperationsverträgen, die noch mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen, von diesen Begrenzungen freigestellt, soweit diese Verträge im Interesse der beiden Vertragsparteien liegen.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung der Volksrepublik Bulgarien hierzu mitteilen würden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Dr. Peter Hermes

An den
Vorsitzenden der Delegation der
Regierung der Volksrepublik Bulgarien
Herrn Ministerialdirektor Christo Christov

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Volksrepublik Bulgarien

Bonn, den 22. Juni 1972

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Dritte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

- 1) In der dem Protokoll beigefügten Warenliste A—72 sind für zahlreiche Waren keine Kontingente mehr enthalten. Diese und andere Waren können in die Bundesrepublik Deutschland nach den autonomen Einfuhrbestimmungen ohne Mengen- und Wertbegrenzungen eingeführt werden.
- 2) Sollten die erwähnten Einfuhrbestimmungen geändert werden, so werden beide Seiten unverzüglich in Verbindung treten, um über beide Seiten befriedigende vertragliche Einfuhrmöglichkeiten zu verhandeln. Bis zum Ende dieser Verhandlungen wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sein, Einfuhrmöglichkeiten auf der Grundlage früher vereinbarter Kontingente oder, soweit für einzelne Waren keine Einfuhrkontingente festgelegt waren, auf der Grundlage der Höhe der Einfuhren des Vorjahres zu eröffnen.
- 3) In Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz (3) des vorbezeichneten Langfristigen Abkommens werden Warenlieferungen aus Kooperationsverträgen, die noch mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen, von diesen Begrenzungen freigestellt, soweit diese Verträge im Interesse der beiden Vertragsparteien liegen.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung der Volksrepublik Bulgarien hierzu mitteilen würden.“

Ich bestätige hiermit, daß die Regierung der Volksrepublik Bulgarien mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Christo Christov

An den
Vorsitzenden der Delegation der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Botschafter Dr. Peter Hermes

Anlage

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 22. Juni 1972

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Dritte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die deutsche Seite hat ihr besonderes Interesse an bulgarischen Bauleistungen zum Ausdruck gebracht. Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die im Langfristigen Abkommen über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 nebst Anlagen für den Warenverkehr getroffenen Vereinbarungen auch auf die Lieferung von Bauleistungen Anwendung finden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Dr. Peter Hermes

An den
Vorsitzenden der Delegation der
Regierung der Volksrepublik Bulgarien
Herrn Ministerialdirektor Christo Christov

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Volksrepublik Bulgarien

Bonn, den 22. Juni 1972

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Dritte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die deutsche Seite hat ihr besonderes Interesse an bulgarischen Bauleistungen zum Ausdruck gebracht. Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die im Langfristigen Abkommen über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 nebst Anlagen für den Warenverkehr getroffenen Vereinbarungen auch auf die Lieferung von Bauleistungen Anwendung finden.“

Ich nehme den Inhalt Ihres Schreibens zur Kenntnis und werde die zuständigen Außenhandelsunternehmen der Volksrepublik Bulgarien hiervon unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Christo Christov

An den
Vorsitzenden der Delegation der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Botschafter Dr. Peter Hermes

Aktennotiz**über einige Fragen der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien**

Betr.: Tagung der gemäß Artikel 9 des Langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenverkehr, über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet und über die Handelsvertretungen vom 12. Februar 1971 eingesetzten Gemischten Kommission vom 19. bis 28. April 1972 in Sofia

Während der Tagung der Gemischten Kommission vom 19. bis zum 28. April 1972 in Sofia wurden auch Fragen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beider Länder erörtert. In diesem Zusammenhang wurden allgemeine Probleme diskutiert und Erfahrungen über die bisherige Entwicklung in diesem Bereich ausgetauscht.

Im Vordergrund der Besprechungen stand die Information über die von beiden Seiten angeregten Kooperationsprojekte. Dabei wurde festgestellt, daß in einigen Fällen bereits konkrete Kontakte zwischen Firmen beider Länder bestehen und im übrigen ein Interesse an der Aufnahme von Gesprächen über vorgelegte Kooperationsvorschläge vorhanden ist. Diese Vorschläge konzentrieren sich vor allem auf die Bereiche Chemie, Glas und Keramik, Textilwirtschaft, Maschinenbau und elektrotechnische Erzeugnisse.

Die staatlichen Stellen beider Seiten werden sich bemühen, die wirtschaftliche und technische Kooperation zwischen Unternehmen beider Länder zu fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erleichtern. Während der Tagung der Gemischten Kommission soll auch in Zukunft den aktuellen Problemen der bilateralen Kooperation besondere Beachtung geschenkt werden. Infragekommende Sachverständige der Wirtschaft können zu diesen Beratungen hinzugezogen werden.

Es bestand Übereinstimmung darüber, daß auf Regierungsebene die allgemeinen Voraussetzungen der Koope-

ration geschaffen werden und die Kooperationspraxis Sache der Wirtschaftsunternehmen beider Länder ist. — Unter Bezugnahme auf die Aktennotiz der Gemischten Kommission vom 11. Juni 1971 wiederholte die bulgarische Seite ihr Interesse an der Bildung einer gemischten Arbeitsgruppe, die grundsätzlich während der Tagungen der Gemischten Kommission und darüber hinaus nach Vereinbarung beider Seiten zusammentreten sollte, wenn anstehende Probleme dies erforderlich machen.

Es wurde begrüßt, daß die während der Tagung der Gemischten Kommission im Juni 1971 angeregten Gründungen einer Sektion Bundesrepublik Deutschland bei der Bulgarischen Handelskammer und eines Bulgarien-Kreises beim Ostausschuß der Deutschen Wirtschaft inzwischen erfolgt sind. Beide Organisationen haben ihre Zusammenarbeit aufgenommen und unter anderem den Austausch von Wirtschaftsdelegationen ihrer Länder noch in diesem Jahr vereinbart. Damit sind neue Ansätze für eine weitere Intensivierung der Kooperation zwischen Unternehmen beider Länder geschaffen worden.

Diese Aktennotiz wurde in zwei Exemplaren in deutscher und bulgarischer Sprache verfaßt.

Sofia, den 28. April 1972

Dr. Peter Hermes

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Birmanischen Union über Kapitalhilfe**

Vom 13. Juli 1972

In Rangun ist am 22. Juni 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Birmanischen Union über Kapitalhilfe in Höhe von 5 Mio DM unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 22. Juni 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Birmanischen Union und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Kapitalhilfe

Die Regierung der Birmanischen Union
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Birmanischen Union und der Bundesrepublik Deutschland,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der birmanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der People's Bank of the Union of Burma, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein Darlehen bis zur Höhe von 5 Millionen Deutsche Mark gemäß Absatz (2) und (3) aufzunehmen.

(2) Ein Betrag bis zur Höhe von 3 Mio DM wird zur Finanzierung von Ersatz- und/oder Ergänzungslieferungen für Projekte, die mit deutscher Kapitalhilfe durchgeführt worden sind, bereitgestellt und kann sofort abgerufen werden.

(3) Ein Betrag bis zur Höhe von 2 Millionen Deutsche Mark wird zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen für Projekte, die mit deutscher Kapitalhilfe durchgeführt werden, reserviert. Der Zeitpunkt des Abrufs ist mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu vereinbaren.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen einschließlich der Frage der Lieferbindung, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag. Der Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(2) Die Regierung der Birmanischen Union garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3

Die Regierung der Birmanischen Union stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der Union von Birma erhoben werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Birmanischen Union gewährleistet vorbehaltlich des Artikels 5 bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten die freie Wahl der Transportunternehmen für Personen und Güter im Luft- und Seeverkehr.

(2) Die deutschen und die birmanischen Schiffahrtsunternehmen werden an den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Gütern aus der Bundesrepublik Deutschland angemessen und gleichberechtigt beteiligt. Die Regierung der Birmanischen Union verpflichtet sich, gegebenenfalls die für die Teilnahme deutscher Schiffahrtsunternehmen erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Artikel 5

Das Darlehen darf nur zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten verwandt werden, auf die sich die Regierung der Birmanischen Union und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geeinigt haben. Das gleiche gilt für den Ursprung der Lieferungen und der sie befördernden Transportmittel.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Birmanischen Union innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Rangun am 22. Juni 1972 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in birmanischer und englischer Sprache. Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Birmanischen Union
U Chit Moun

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Mez

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Zusammenlegung
der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang
Neurhede-Boertange

Vom 19. Juli 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 14. April 1972 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Neurhede-Boertange (Bundesgesetzbl. II S. 301) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Juli 1972

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 16. Juni 1972 die Vereinbarung vom 8. Dezember 1971/17. Februar 1972 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Neurhede-Boertange (Bundesgesetzbl. II S. 302) in Kraft getreten.

Bonn, den 19. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.